

Az.: 610-34  
**Satzung**  
über die

**Erhebung von Beiträgen für die erstmalige Herstellung von Erschließungsanlagen  
(Erschließungsbeiträgen)**

in der Gemeinde ~~Stadt~~ Chweiler

vom 19. Oktober 1964 / 10. 11. 1973

Der Gemeinderat — ~~Stadtrat~~ — hat auf Grund des § 132 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341) in Verbindung mit § 21 der Gemeindeordnung (Selbstverwaltungsgesetz für Rheinland-Pfalz) i. d. F. vom 5. 10. 1954 (GVBl. S. 117) und der §§ 1—4 des Kommunalabgabengesetzes vom 8. 11. 1954 (GVBl. S. 139) in seiner Sitzung vom 11. Oktober 1964 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

**Erhebung des Erschließungsbeitrages**

Zur Deckung ihres anderweitig nicht gedeckten Aufwandes für Erschließungsanlagen erhebt die Gemeinde Erschließungsbeiträge nach den Vorschriften des Bundesbaugesetzes v. 23. 6. 1960 - BGBl. I S. 341 - (§§ 127ff.) sowie nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2

**Art und Umfang der Erschließungsanlagen**

(1) Beitragsfähig ist der Erschließungsaufwand:

1. für die zum Anbau bestimmten öffentlichen Straßen und Wege
  - a) bei beiderseitiger Bebaubarkeit bis zu 14 m Breite,
  - b) bei einseitiger Bebaubarkeit bis zu 8 m Breite,
2. für die zum Anbau bestimmten öffentlichen Plätze bis zu 8 m Breite,
3. für die nicht zum Anbau bestimmten Sammelstraßen (§ 127 Abs. 2 Ziff. 2 BBauG) bis zu 21 m Breite,
4. für Parkflächen,
  - a) die Bestandteile der Verkehrsanlagen im Sinne von Ziff. 1 bis 3 sind, bis zu einer weiteren Breite von 4 m,
  - b) soweit sie nicht Bestandteile der in Ziff. 1 bis 3 genannten Verkehrsanlagen sind, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind, bis zu 15 v.H. der Summe der nach Abs. 2 sich ergebenden zulässigen Geschoßflächen;
5. für Grünanlagen,
  - a) die Bestandteile der Verkehrsanlagen im Sinne von Ziff. 1 bis 3 sind, bis zu einer weiteren Breite von 4 m,
  - b) soweit sie nicht Bestandteile der in Ziff. 1 bis 3 genannten Verkehrsanlagen sind, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind, bis zu 15 v.H. der Summe der nach Abs. 2 sich ergebenden zulässigen Geschoßflächen.

(2) Die zulässigen Geschoßflächen der einzelnen Grundstücke im Sinne von Abs. 1 Ziff. 4 b und 5 b ergeben sich aus dem Produkt der Quadratmeterzahl des jeweiligen Grundstückes (Grundstücksfläche) und der Geschoßflächenzahl. Für die Geschoßflächenzahl ist der Bebauungsplan und in den Fällen des § 34 des Bundesbaugesetzes die Vorschrift des § 24 Abs. 2 der Baunutzungsverordnung vom 26. 6. 1962 (BGBl. I 1962 S. 429) maßgebend. In Industriegebieten gilt als Geschoßflächenzahl das Produkt der Grundflächenzahl und der Baumassenzahl, geteilt durch 3,5. Wird auf Grund einer Ausnahme oder einer Befreiung eine größere Ausnutzbarkeit als an sich zulässig gewährt, so ist die größere Ausnutzbarkeit zugrunde zu legen.

(3) Zu dem Erschließungsaufwand nach Abs. 1 Ziff. 1 bis 3 im Sinne des § 128 Abs. 1 des Gesetzes gehören insbesondere die Kosten für:

- a) den Erwerb der Grundflächen,
- b) die Freilegung der Grundflächen,
- c) die Herstellung des Straßenkörpers einschließlich des Unterbaues, der Befestigung der Oberfläche sowie notwendiger Erhöhungen oder Vertiefungen,
- d) die Herstellung von Rinnen sowie der Randsteine,
- e) die Radfahrwege,
- f) die Bürgersteige,
- g) die Beleuchtungseinrichtungen,
- h) die Entwässerung der Erschließungsanlagen,
- i) die Herstellung von Böschungen, Schutz- und Stützmauern,

- j) den Anschluß an andere Erschließungsanlagen,
- k) die Übernahme von Anlagen als gemeindliche Erschließungsanlagen.

- (4) Der Erschließungsaufwand umfaßt auch den Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung.
- (5) Für Parkflächen und Grünanlagen gelten Abs. 3 und 4 sinngemäß.
- (6) Der Erschließungsaufwand im Rahmen des Abs. 1 umfaßt auch die Kosten, die für die Teile der Fahrbahn einer Ortsdurchfahrt einer Bundesstraße oder einer Landstraße I. und II. Ordnung entstehen, die über die Breiten der anschließenden freien Strecken hinausgehen.

### § 3

#### Art der Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes

- (1) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand (§ 2) wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.
- (2) Die Ermittlung des Erschließungsaufwandes erfolgt für die einzelne Erschließungsanlage oder für bestimmte Abschnitte einer Erschließungsanlage.
- (3) Die Aufwendungen für Sammelstraßen (§ 2 Abs. 1 Ziff. 3), für Parkflächen im Sinne von § 2 Abs. 1 Ziff. 4b und für Grünanlagen im Sinne von § 2 Abs. 1 Ziff. 5b werden entsprechend den Grundsätzen des § 5 Abs. 1 den zum Anbau bestimmten Straßen, Wegen und Plätzen, für deren Erschließung diese gemeinschaftlichen Erschließungsanlagen notwendig sind, zugerechnet. Im Falle des § 5 Abs. 2 ist nach dieser Vorschrift zu verfahren.
- (4) Für mehrere Anlagen, die für die Erschließung der Grundstücke eine Einheit bilden, kann der Erschließungsaufwand insgesamt ermittelt werden (zusammengefaßte Erschließungsanlagen).

### § 4

#### Anteil der Gemeinde am beitragsfähigen Erschließungsaufwand

Die Gemeinde trägt .....<sup>20</sup> v. H. des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes \*)

### § 5

#### Art der Verteilung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes

- (1) Der nach § 3 ermittelte Erschließungsaufwand wird nach Abzug des Anteils der Gemeinde (§ 4) auf die durch die Erschließungsanlage, die bestimmten Abschnitte einzelner Erschließungsanlagen oder zusammengefaßten Erschließungsanlagen erschlossenen Grundstücke zu 50 v. H. nach der Grundstücksbreite an der Erschließungsanlage (Frontmeterlänge) und zu 50 v. H. nach der Grundstücksfläche verteilt.
- (2) In Gebieten [einzelne Erschließungsanlagen, bestimmte Abschnitte einer Erschließungsanlage, zusammengefaßte Erschließungsanlagen] mit zulässiger unterschiedlicher baulicher oder sonstiger Nutzung, die nach dem 30. 6. 1961 neu erschlossen werden, wird der Erschließungsaufwand in dem Verhältnis verteilt, in dem die Summen aus den Grundstücksflächen und den zulässigen Geschoßflächen der einzelnen Grundstücke zueinander stehen. Für die Ermittlung der zulässigen Geschoßflächen gilt § 2 Abs. 2 entsprechend.
- (3) Für Eckgrundstücke gilt folgende Regelung:
  - a) Für aufeinanderstoßende Erschließungsanlagen, an denen ein Grundstück mit einem Eckwinkel von nicht mehr als 135 Grad liegt, wird die Grundstücksfläche nur der Errechnung der zuerst hergestellten Erschließungsanlage zugrundegelegt, wenn
    - 1. beide Erschließungsanlagen nach dem Inkrafttreten dieser Satzung hergestellt werden oder
    - 2. für eine der beiden Erschließungsanlagen bereits vor Inkrafttreten dieser Satzung Beiträge entrichtet worden sind oder eine Beitragspflicht entstanden ist und noch geltend gemacht werden kann.
  - b) Berührt das Eckgrundstück eine Erschließungsanlage, deren Baulast nicht die Gemeinde trägt, so gilt die Regelung nach Buchstabe a) nicht. Für Teile der Erschließungsanlagen, die an beiden Grundstücksseiten liegen und die in der Baulast der Gemeinde stehen (z. B. Bürgersteige, Parkflächen), gilt Buchstabe a) entsprechend.Bei Eckabschrägungen und -abrundungen ist der Schnittpunkt der geraden Verlängerung der Straßengrenzen maßgebend.
- (4) Liegt ein Grundstück zwischen zwei Erschließungsanlagen, so gelten die Vergünstigungen für Eckgrundstücke (Abs. 3), wenn der geringste Abstand zwischen den Erschließungsanlagen nicht mehr als 35 m beträgt.
- (5) Die Absätze (3) und (4) gelten nur für Grundstücke, die ausschließlich Wohnzwecken dienen.

\*) Der v. H.-Satz muß mindestens 10 v. H. betragen. Er kann auch höher sein. Wird er jedoch mit mehr als 33<sup>1</sup>/<sub>3</sub> v. H. festgesetzt, so ist die Satzung genehmigungspflichtig (s. Abs. 3 des RdErl.).

## § 6

### Kostenspaltung

Der Erschließungsbeitrag kann für

1. den Grunderwerb,
2. die Freilegung,
3. die Fahrbahn oder deren Teile,
4. die Radfahrwege,

5. die Bürgersteige,
6. die Parkflächen,
7. die Grünanlagen,
8. die Beleuchtungsanlagen,
9. die Entwässerungsanlagen

gesondert erhoben werden, sobald die Maßnahme, deren Aufwand durch Teilbeträge gedeckt werden soll, abgeschlossen worden ist. Diesen Zeitpunkt stellt die Gemeindeverwaltung fest.

## § 7

### Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen

- (1) Die öffentlichen zum Anbau bestimmten Straßen, Wege und Plätze sowie Sammelstraßen und Parkflächen sind endgültig hergestellt, wenn sie die nachstehenden Merkmale aufweisen:
  1. eine Pflasterung, eine Asphalt-, Teer-, Beton- oder ähnliche Decke,
  2. Straßenentwässerung sowie die etwa vorgesehene Beleuchtung,
  3. Anschluß an eine dem öffentlichen Verkehr gewidmete Straße.
- (2) Bürgersteige und Radfahrwege sind endgültig hergestellt, wenn sie eine Abgrenzung gegen die Fahrbahn und gegeneinander sowie eine Befestigung mit Platten, Pflaster, Asphaltbelag oder eine ähnliche Decke aufweisen, soweit die Gemeinde nicht beschließt, daß bei einfachen Wohnwegen und Siedlungsstraßen auf die Anlegung erhöhter Bürgersteige verzichtet wird und Gehwege in einfacher Form angelegt werden.
- (3) Grünanlagen sind endgültig hergestellt, wenn die dafür vorgesehenen Flächen gärtnerisch angelegt sind.
- (4) Die Gemeindeverwaltung stellt die endgültige Herstellung der einzelnen Erschließungsanlage, des bestimmten Abschnittes einer Erschließungsanlage oder der zusammengefaßten Erschließungsanlagen fest und gibt sie öffentlich bekannt.

## § 8

### Beitragsbescheid

- (1) Die Gemeindeverwaltung - ~~Stadtverwaltung~~ - setzt die Höhe des Beitrages, die auf den einzelnen Beitragsschuldner entfällt, durch schriftlichen Bescheid fest.
- (2) Der Beitragsbescheid enthält
  - a) den Namen des Beitragsschuldners,
  - b) die Bezeichnung des Grundstückes,
  - c) die Höhe des Beitrages,
  - d) die Berechnung der Beitragshöhe,
  - e) die Festsetzung des Zahlungstermins,
  - f) die Eröffnung, daß der Beitrag als öffentliche Last auf dem Grundstück ruht,
  - g) eine Rechtsmittelbelehrung.
- (3) Hat der Beitragsschuldner oder sein Rechtsvorgänger Grundflächen unentgeltlich oder unter ihrem Verkehrswert zur Herstellung der Straße an die Gemeinde abgetreten und sind solche Abtretungen bei der Ermittlung des Erschließungsaufwandes berücksichtigt worden, so wird der Unterschiedsbetrag als Vorausleistung auf den Erschließungsbeitrag angerechnet. Maßgebend ist der Verkehrswert im Zeitpunkt der Bereitstellung.

## § 9

### Vorausleistungen und Ablösungen des Erschließungsbeitrages

- (1) Vorausleistungen nach § 133 Abs. 3 Satz 1 des Bundesbaugesetzes werden bis zu 80 v. H. der Höhe des voraussichtlichen Erschließungsbeitrages erhoben.\*)
- (2) Der Betrag einer Ablösung nach § 133 Abs. 3 Satz 2 des Bundesbaugesetzes bestimmt sich nach der Höhe des voraussichtlich entstandenen Beitrages. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.\*)

## § 10

### Anwendung des Kommunalabgabengesetzes

Für die Erhebung von Erschließungsbeiträgen gelten im übrigen die in § 3 des Kommunalabgabengesetzes vom 8. 11. 1954 (GVBl. S. 139) bezeichneten Vorschriften der Reichsabgabenordnung, des Steueranpassungsgesetzes und des Steuersäumnisgesetzes.

\*) Die Satzung kann auf diese Regelung verzichten.

